K 20 - A.13-19-0009.01 - I 72 Bad Kreuznach, den . April 2020

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

**K 20, bei Daubach – Wirtschaftswegeausbau wegen Abriss einer Wirtschaftswegebrücke**

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH**

**Gründe:**

**I.** Im Auftrag des Landkreises Bad Kreuznach beabsichtigt der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, die Wirtschafswegbrücke (BW 6111 546) über die Kreisstraße 20 (K 20) zwischen Pferdsfeld und Daubach abzureisen und im Gegenzug einen vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der K 20 auszubauen.

 Die vorhandene Wirtschaftswegbrücke über die K 20 ist stark beschädigt und sanierungsbedürftig. Aufgrund der hohen Kosten und des geringen Nutzen ist ein Abriss des Bauwerkes vorgesehen. Als Ersatz wird für den landwirtschaftlichen Verkehr ein bereits heute befestigter Wirtschaftsweg entlang der K 20 auf einer Länge von ca. 350 m im Hocheinbau ertüchtigt und seitlich im Vollausbau auf eine Breite von 3,50 m verbreitert. Die Kurvenradien, insbesondere jedoch am Bauanfang und am Bauende werden so aufgeweitet, dass ein Traktor mit zwei Anhängern den Wirtschaftsweg sicher befahren kann.

 Die Entwässerung erfolgt – wie bisher – über die vorhandenen Bankette in Entwässerungsmulden oder breitflächig ins Gelände.

 Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 22.03.2019 bestehend aus:

* 1. Erläuterungsbericht
	2. Übersichtslageplan, M: 1:25.000
	3. Lageplan, M: 1:500
	4. Höhenplan, M: 1:500/50
	5. Grunderwerb, M: 1:250
	6. Kostenberechnung
	7. Ausbauquerschnitte, M: 1:25

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Stadt Bad Sobernheim
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
3. Kreisverwaltung Bad Kreuznach
4. Landwirtschaftskammer Rlp., Bad Kreuznach
5. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum -Rheinhessen- Nahe- Hunsrück-, Simmern

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 18.04.19. Des Weiteren wurden alle von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer angesprochen und entsprechend unterrichtet.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung/ Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 4 Landesstraßengesetz (LStrG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle Betroffenen (Privatbetroffene und Träger öffentlicher Belange) zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der privatbetroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Soweit die erforderlichen Bauerlaubnisse nicht erteilt wurden, ist dem durch entsprechende Planänderungen Rechnung getragen worden.

Entgegen dem Vermerk in der **Anlage 1** hat Herr Klotz nachträglich die Bauerlaubnis erteilt (siehe Mail vom 31.03.2020). Somit liegen alle Bauerlaubnisse zum Ausbau vor.

* 1. Die schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange liegen ebenfalls alle vor. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt. Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

**IV/1.** Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und die Stadt Bad Sobernheim haben mit Schreiben vom 23.05.2019 der Planung zugestimmt (siehe **Anlage 2**).

**IV/2.** Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat nach Anhörung aller betroffenen Referate mit Schreiben vom 15.07.2019 die Stellungnahme zur Ausbauplanung vorgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass vor Abriss zu prüfen ist, ob die Brückenlager als Wochenstube von Fledermäusen dienen (s. auch Fledermaus-Handbuch des LBM Rheinland-Pfalz von 2011 „Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen bei Straßenbauvorhaben“). Ggf. ist dann eine Bauzeitenregelung für den Abriss der Brücke zu treffen (siehe **Anlage 3**).

**IV/3.** Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 22.05.2020 angeregt, aufgrund der regelmäßigen Querungen der K 20 durch landwirtschaftlichen Verkehr eine Geschwindigkeitsbeschränkung sowie ein Hinweisschild auf den kreuzenden landwirtschaftlichen Verkehr einzurichten (siehe **Anlage 4.1**).

 Das Schreiben wurde zuständigkeitshalber an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, untere Verkehrsbehörde weitergeleitet (siehe **Anlage 4.2**).

**IV/4.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Sachgebiet Grunderwerb (I 83) für die Beauftragung der Schlussvermessung anzuzeigen.

Norbert Olk

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

1. Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 MSM Bad Kreuznach, Holger Conrad (für die Ausschreibung)

 II 50

 MSM Kirn (SM Bad Sobernheim)

 Postfach im Hause

2) I 22, II A/PM I A, III, III 41, IV, I 70, I 71a, zur Kenntnis

3) I 14 zur Kenntnis und mit der Bitte, um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

4) CD 36 a mit der Bitte, um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**5) WV bei I 72**